<u>Hinweisblatt 3</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Konstuktive Veränderungen an Baulichkeiten (Dachkonstruktion, tragende Wände, Fundament)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Veränderungen an der Dachkonstruktion, an den Außenwänden oder an den Fundamenten sind in jedem Fall mit einem Eingriff in die Statik des Gebäudes verbunden.
- Bei Verwendung von Materialien, die nicht dem Originalaufbau der Laube entsprechen, ist eine statische Berechnung vorzulegen.
- Bei Änderungen im Dachbereich darf der Ringanker nicht beschädigt werden.
- Die Verwendung von schadstoffhaltigem Material ist verboten.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.